

Ordnung für das
Meisterschülerstudium
an der Hochschule für Künste Bremen
in den Studiengängen Plastik u. Malerei
vom 11. Sept. 1990

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat am 7. Januar 1991 gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BremGBl . S. 25 - 71) die nachstehende Ordnung des Meisterschüler-Studiums der Hochschule für Künste Bremen für die Studiengänge Plastik und Malerei genehmigt.

§ 1

Zweck des Meisterschüler-Studiums

(1) Besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen der grundständigen Studiengänge Malerei und Plastik können an der Hochschule für Künste nach Maßgabe dieser Ordnung in ein Aufbaustudium als "Meisterschüler-Student/Meisterschülerstudentin" aufgenommen werden.

(2) Der/Die Meisterschüler-Student/Meisterschüler-Studentin erhält die Möglichkeit, selbstbestimmten künstlerischen Aufgaben nachzugehen und künstlerische Entwicklungsvorhaben durchzuführen. Er/Sie wird dabei von einem Professor/einer Professorin seiner/ihrer Wahl betreut.

(3) Der Meisterschüler-Student/Die Meisterschüler-Studentin muss seine/ihre hervorragende künstlerische Leistung nachweisen.

§ 2

Dauer des Meisterschüler-Studiums

Das Meisterschüler-Studium dauert zwei Semester. Auf begründeten Antrag, der von dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin (§ 3 Abs. 3) befürwortet ist, kann die Auswahlkommission (§ 4) eine Verlängerung um bis zu zwei Semester vornehmen.

§ 3

Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Meisterschüler-Studium setzt eine bestandene Diplomprüfung oder den erfolgreichen Abschluss des Studiums ohne Diplomprüfung voraus. Bewerber müssen mindestens während der

beiden letzten Semester an der Hochschule für Künste in den Studiengängen Malerei und Plastik immatrikuliert gewesen sein.

(2) Die Bewerbung um Aufnahme als Meisterschüler-Student/ Meisterschüler-Studentin ist zulässig, sobald der Bewerber/ die Bewerberin seine/ihre Diplomarbeit gemäß § 21 der Diplomprüfungsordnung abgegeben hat oder einen Abschluss des Studiums ohne Diplomprüfung beantragt und die Nachweise gemäß § 16 der Diplomprüfungsordnung erbracht hat.

(3) Mit der schriftlichen Bewerbung sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Ferner ist die Erklärung eines Professors/einer Professorin vorzulegen, in der dieser/diese sich verpflichtet, die künstlerische Betreuung des Bewerbers/der Bewerberin während des Meisterschüler-Studiums zu übernehmen; der Professor/die Professorin muss das Fach "Künstlerische Entwicklung" in den Studiengängen Malerei und Plastik an der Hochschule für Künste vertreten.

(4) Aufgrund des Antrags und der Nachweise gemäß den Absätzen 1 - 3 entscheidet der Fachbereich über die Zulassung zum Auswahlverfahren (§ 4).

§ 4

Auswahl

(1) Die besondere Befähigung nach § 1 Abs. 1 wird in einem Auswahlverfahren von einer Auswahlkommission festgestellt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus allen Professoren/ Professorinnen der Studiengänge Malerei und Plastik, die das Fach "Künstlerische Entwicklung" vertreten, sowie - soweit vorhanden - mit beratendem Stimmrecht zwei Meisterschüler-Studenten/Meisterschüler-Studentinnen dieser Studiengänge. Die Auswahlkommission wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen.

(3) Die Auswahlkommission beurteilt die besondere Befähigung anhand der von dem Bewerber/der Bewerberin zusammengestellten Werkübersicht, die mit der Werkübersicht II gemäß § 22 der Diplomprüfungsordnung identisch sein kann; der Bewerber/die Bewerberin erhält Gelegenheit, die Werkübersicht zu kommentieren.

(4) Die Auswahlkommission beschließt nach geheimer Beratung mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin als Meisterschüler-Student/Meisterschüler-Studentin.

(5) Die Entscheidung über die Auswahl wird dem Bewerber/ der Bewerberin unverzüglich mitgeteilt.

(6) Eine ablehnende Entscheidung ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Auswahlverfahrens und eine erneute Bewerbung sind ausgeschlossen.

(7) über die Entscheidung der Auswahlkommission wird ein Protokoll gefertigt.

Prüfungsverfahren (1)

Das Meisterschüler-Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einem Professor/einer Professorin des Studiengang Plastik,
2. zwei Professoren/Professorinnen des Studiengangs Malerei,
3. dem/der betreuenden Professor/Professorin,
4. einem/einer Fachvertreter/Fachvertreterin der Gebiete Plastik oder Malerei, der/die nicht Mitglied der Hochschule sowie
5. einem Meisterschüler-Studenten/einer Meisterschüler-Studentin:

Die Mitglieder zu Nr. 1 + 2 werden für zwei Jahre, zu Nr. 4 u. 5 für ein Jahr gewählt. Die studentische Vertretung hat nur beratendes Stimmrecht.

(3) Die Prüfung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Zur Prüfung sind die während des Meisterschülerstudiums gefertigten künstlerischen Arbeiten zu präsentieren.

(5) Der/Die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Arbeiten innerhalb der *ihm/ihr vom* Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Ausstellungsfläche selbst aufzubauen. Während des Prüfungstermins muss sich der/die Studierende bei seinen/ihren ausgestellten Arbeiten aufhalten.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission begutachten gemeinsam die ausgestellten Arbeiten

und geben dem/der Studierenden dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ober den Verlauf und das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der gesamten Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Voten werden aufgenommen.

(7) Die Begutachtung der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich. Zeit und Ort des Prüfungsverfahrens sind rechtzeitig durch Aushang in der Hochschule bekannt zu geben.

(8) § 4, Absätze 4 - 6 gelten sinngemäß. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission mit 2/3 Mehrheit die Entscheidung über die Ernennung ausnahmsweise aussetzen und dem/der Studierenden ein weiteres Semester zur Vorbereitung bewilligen. Nach Abschluss dieses Semesters muss sich der/die Studierende einem erneuten Prüfungsverfahren unterziehen.

§ 6

Meisterschüler-Urkunde

Der Meisterschüler-Student/Die Meisterschüler-Studentin erhält nach seiner/ihrer erfolgreichen Prüfung eine Urkunde als Meisterschüler/Meisterschülerin gemäß Anlage.47

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bremen, den 12. Febr. 1991
DER SENATOR FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT U. KUNST